

TE Bvwg Beschluss 2017/4/5 W139 2016802-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2017

Entscheidungsdatum

05.04.2017

Norm

AVG 1950 §37

AVG 1950 §39 Abs2

AVG 1950 §45 Abs1

AVG 1950 §45 Abs2

AVG 1950 §56

AVG 1950 §60

AVG 1950 §64a Abs1

AVG 1950 §64a Abs2

AVG 1950 §66 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §1

MOG 2007 §19 Abs2

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 37 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 39 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 56 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 60 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 64a gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 64a gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W139 2016802-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Kristina HOFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, BNr XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.04.2013, AZ XXXX, (nach Vorlageantrag und Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung vom 26.09.2013, AZ XXXX), betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012:Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Kristina HOFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , BNr römisch 40 , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.04.2013, AZ römisch 40 , (nach Vorlageantrag und Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung vom 26.09.2013, AZ römisch 40), betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid vom 25.04.2013, AZ XXXX, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid vom 25.04.2013, AZ römisch 40 , behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Mehrfachantrag-Flächen 2012 vom 16.04.2012 beantragte der Beschwerdeführer u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für die in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierten Flächen. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer die Kompression von Zahlungsansprüchen für die EBP 2012. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr 2012 zudem Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsnummern XXXX (im Folgenden: erstgenannte Alm), XXXX (im Folgenden: zweitgenannte Alm) und XXXX (im Folgenden: drittgenannte Alm), für die von den zuständigen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden. 1. Mit Mehrfachantrag-Flächen 2012 vom 16.04.2012 beantragte der Beschwerdeführer u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für die in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierten Flächen. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer die Kompression von Zahlungsansprüchen für die EBP 2012. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr 2012 zudem Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsnummern römisch 40 (im Folgenden: erstgenannte Alm), römisch 40 (im Folgenden: zweitgenannte Alm) und römisch 40 (im Folgenden: drittgenannte Alm), für die von den zuständigen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden.

2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 28.12.2012, AZ XXXX, wurde dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug Modulation, 10 %" von EUR 12,95 und "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 1.176,81 in Höhe von EUR 3.939,76 gewährt. Der Antrag auf Kompression von Zahlungsansprüchen (ZA) wurde abgewiesen. Der Berechnung wurden 68,87 vorhandene flächenbezogene ZA und eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von 37,69 ha (davon 8,82 ha beantragte/beihilfefähige anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Futterflächen der zweitgenannten und drittgenannten Alm konnten vorerst noch nicht berücksichtigt werden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben. 2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 28.12.2012, AZ römisch 40, wurde dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug Modulation, 10 %" von EUR 12,95 und "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 1.176,81 in Höhe von EUR 3.939,76 gewährt. Der Antrag auf Kompression von Zahlungsansprüchen (ZA) wurde abgewiesen. Der Berechnung wurden 68,87 vorhandene flächenbezogene ZA und eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von 37,69 ha (davon 8,82 ha beantragte/beihilfefähige anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Futterflächen der zweitgenannten und drittgenannten Alm konnten vorerst noch nicht berücksichtigt werden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

3. Mit Bescheid der AMA vom 25.04.2013, AZ XXXX, wurde der Bescheid vom 28.12.2012 gemäß 19 Abs 2 MOG 2007 abgeändert, dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 903,72 in Höhe von nunmehr EUR 3.025,49 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 914,27 vorgenommen. Der Antrag auf Kompression von ZA wurde unverändert abgewiesen. Der Berechnung wurden nach wie vor 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von nunmehr 28,87 ha zu Grunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, die Futterflächen der zweitgenannten und drittgenannten Alm könnten vorerst noch nicht berücksichtigt werden. Die nicht korrekt beantragte erstgenannte Alm könne bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche nicht berücksichtigt werden. 3. Mit Bescheid der AMA vom 25.04.2013, AZ römisch 40, wurde der Bescheid vom 28.12.2012 gemäß Paragraph 19, Absatz 2, MOG 2007 abgeändert, dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 903,72 in Höhe von nunmehr EUR 3.025,49 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 914,27 vorgenommen. Der Antrag auf Kompression von ZA wurde unverändert abgewiesen. Der Berechnung wurden nach wie vor 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von nunmehr 28,87 ha zu Grunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, die Futterflächen der zweitgenannten und drittgenannten Alm könnten vorerst noch nicht berücksichtigt werden. Die nicht korrekt beantragte erstgenannte Alm könne bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche nicht berücksichtigt werden.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung (nunmehr Beschwerde) und brachte vor, die Fläche sei nach dem Kontrollergebnis aus dem Jahr 2011 digitalisiert und beantragt worden. Eine Übernutzung könne nicht vorliegen.

5. Mit dem als "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2012" betitelten Bescheid vom 26.09.2013, AZ XXXX, wurde der Bescheid vom 25.04.2013 im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung abgeändert, dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug Flächensanktion" von EUR 1.107,80, "Abzug Modulation, 10 %" von EUR

375,88 sowie "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 1.681,78 in Höhe von nunmehr EUR 5.630,31 gewährt und eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 2.604,82 vorgenommen. Der Antrag auf Kompression von ZA wurde unverändert abgewiesen. Der Berechnung wurden nach wie vor 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte Fläche im Ausmaß von nunmehr 68,70 ha (davon 21,56 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten, 8,82 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm und 9,45 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten), sowie eine "nach VWK" (Verwaltungskontrolle) ermittelte Fläche im Ausmaß von 64,63 ha (davon 19,18 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm, 8,07 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der Alm erstgenannten Alm und 8,51 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Differenzfläche wurde mit 4,07 ha ausgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Almreferenzfläche sei 2013 neu festgelegt worden. Im folglich durchgeführten Vergleich der beantragten Futterflächen auf Almen der Jahre 2009-2012 sei es zur Reduktion der anteiligen Almfutterflächen aller drei Almen (Reduktion 2,39 ha bei der zweitgenannten Alm; Reduktion 0,74 ha bei der erstgenannten Alm und Reduktion 0,94 ha bei der drittgenannten Alm) gekommen. Im Rahmen einer Verwaltungskontrolle seien Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden, daher habe der Beihilfebetrug um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden müssen.

5. Mit dem als "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2012" betitelten Bescheid vom 26.09.2013, AZ römisch 40 , wurde der Bescheid vom 25.04.2013 im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung abgeändert, dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug Flächensanktion" von EUR 1.107,80, "Abzug Modulation, 10 %" von EUR 375,88 sowie "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 1.681,78 in Höhe von nunmehr EUR 5.630,31 gewährt und eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 2.604,82 vorgenommen. Der Antrag auf Kompression von ZA wurde unverändert abgewiesen. Der Berechnung wurden nach wie vor 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte Fläche im Ausmaß von nunmehr 68,70 ha (davon 21,56 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten, 8,82 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm und 9,45 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten), sowie eine "nach VWK" (Verwaltungskontrolle) ermittelte Fläche im Ausmaß von 64,63 ha (davon 19,18 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm, 8,07 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der Alm erstgenannten Alm und 8,51 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Differenzfläche wurde mit 4,07 ha ausgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Almreferenzfläche sei 2013 neu festgelegt worden. Im folglich durchgeführten Vergleich der beantragten Futterflächen auf Almen der Jahre 2009-2012 sei es zur Reduktion der anteiligen Almfutterflächen aller drei Almen (Reduktion 2,39 ha bei der zweitgenannten Alm; Reduktion 0,74 ha bei der erstgenannten Alm und Reduktion 0,94 ha bei der drittgenannten Alm) gekommen. Im Rahmen einer Verwaltungskontrolle seien Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden, daher habe der Beihilfebetrug um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden müssen.

6. Gegen diese Berufungsvorentscheidung vom 26.09.2013 richtet sich der Vorlageantrag des Beschwerdeführers vom 14.10.2013 (bezeichnet als "Berufung").

7. Mit Eingabe vom 07.01.2015 legte die AMA das eingebrachte Rechtsmittel und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Dem Akt liegt ein "Report – Einheitliche Betriebsprämie 2012, Berechnungsstand: 01.08.2014" der AMA ein. Der Report sei erstellt worden, da sich eine Änderung der Zahlungsansprüche ergeben habe.

8. Mit Nachreichung vom 19.03.2015 übermittelte die AMA einen weiteren "Report – Einheitliche Betriebsprämie 2012, Berechnungsstand: 09.01.2015". Der Report sei erstellt worden, da sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und der Flächendaten ergeben habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Mehrfachantrag-Flächen 2012 vom 16.04.2012 beantragte der Beschwerdeführer u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für die in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierten Flächen. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer die Kompression von Zahlungsansprüchen für die EBP 2012. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr 2012 Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsnummern XXXX, XXXX und XXXX, für die von den zuständigen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden. Mit Mehrfachantrag-Flächen 2012 vom 16.04.2012 beantragte der Beschwerdeführer u.a. die

Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für die in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierten Flächen. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer die Kompression von Zahlungsansprüchen für die EBP 2012. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr 2012 Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsnummern römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , für die von den zuständigen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden.

Dem Beschwerdeführer wurde die EBP 2012 mit Bescheid vom 28.12.2012 zunächst im Ausmaß von EUR 3.939,76 gewährt. Der Berechnung wurden 68,87 vorhandene ZA und eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von 37,69 ha (davon 8,82 ha beantragte/beihilfefähige anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Futterflächen der zweitgenannten und drittgenannten Alm wurden nicht berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 25.04.2013 wurde der Bescheid vom 28.12.2012 abgeändert, dem Beschwerdeführer die EBP 2012 nach "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 903,72 in Höhe von nunmehr EUR 3.025,49 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 914,27 vorgenommen. Der Berechnung wurden unverändert 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte/ermittelte Fläche im Ausmaß von nunmehr 28,87 ha zu Grunde gelegt. Die Futterflächen der drei maßgeblichen Almen wurden nicht berücksichtigt.

Gegen diesen Bescheid, dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 07.05.2013 zugestellt, erhob der Beschwerdeführer (per Fax) Berufung (nunmehr Beschwerde), eingelangt bei der AMA am 13.05.2013 (Eingangsstempel).

Mit Abänderungsbescheid vom 26.09.2013 – in der Begründung als Berufungsvorentscheidung bezeichnet – wurde dem Beschwerdeführer die EBP 2012 aufgrund der Ergebnisse der Referenzflächenfestlegung 2013 nach "Abzug Flächensanktion" von EUR 1.107,80, "Abzug Modulation, 10 %" von EUR 375,88 sowie "Abzug – Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ("Cross Compliance", CC), 23 %" von EUR 1.681,78 in Höhe von nunmehr EUR 5.630,31 gewährt und eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 2.604,82 vorgenommen. Der Berechnung wurden unverändert 68,87 vorhandene ZA, jedoch eine beantragte Fläche im Ausmaß von nunmehr 68,70 ha (davon 21,56 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm, 8,82 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm und 9,45 ha beantragte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm), sowie eine "nach VWK" ermittelte Fläche im Ausmaß von 64,63 ha (davon 19,18 ha

ermittelte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm, 8,07 ha

ermittelte anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm und 8,51 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm) zu Grunde gelegt. Die Differenzfläche wurde mit 4,07 ha ausgewiesen. Am Schluss des Abänderungsbescheides finden sich folgende Textpassagen:

"Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Berufung eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs. 1 AVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern kann."Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Berufung eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie können den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dieser Vorlageantrag ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung unter Angabe des oben angeführten Aktenzeichens und der Betriebs- bzw. Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen.

[...]"

Die Berufungsvorentscheidung vom 26.09.2013 wurde dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 07.10.2013 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2013, eingelangt bei der AMA am 17.10.2013, stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag (bezeichnet als "Berufung").

Aus dem von der AMA vorgelegten "Report – Einheitliche Betriebsprämie 2012, Berechnungsstand 01.08.2014" geht hervor, dass sich die Flächendaten nachträglich geändert haben. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Bescheiden wird in diesem Report von einer ermittelten Fläche im Ausmaß von 65,37 ha (davon 19,18 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm, 8,82 ha ermittelte

anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm und 8,51 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm) und einer Differenzfläche von 3,33 ha ausgegangen. Begründend wird ausgeführt, die Almreferenzfläche sei 2013 neu festgelegt worden. Im folglich durchgeführten Vergleich der beantragten Futterflächen auf Almen der Jahre 2009-2012 sei es zur Reduktion der anteiligen Almfutterflächen der zweitgenannten Alm (Reduktion 2,39 ha) und der drittgenannten Alm (Reduktion 0,94 ha) gekommen.

Aus dem von der AMA mit Nachreichung vom 19.03.2015 vorgelegten "Report – Einheitliche Betriebsprämie 2012, Berechnungsstand:

09.01.2015" geht hervor, dass sich die Flächendaten nach Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle neuerlich geändert haben. In diesem Report wird nunmehr von einer ermittelten Fläche im Ausmaß von 66,83 ha (davon 8,82 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der erstgenannten Alm, 20,76 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der zweitgenannten Alm und 8,38 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche der drittgenannten Alm) ausgegangen. Zudem würde die AMA hinsichtlich der zweitgenannten Alm nun eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion vornehmen und von einer Differenzfläche von nur mehr 1,07 ha ausgehen.

Es konnte nicht festgestellt werden, welche Flächen zur Berechnung der EBP für das Antragsjahr 2012 heranzuziehen sind.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob dem Beschwerdeführer die EBP für das Jahr 2012 mit Bescheid vom 25.04.2013 im tatsächlich gebührenden Ausmaß zugeteilt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens und blieb sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Beschwerdeverfahren unbestritten.

Die Negativfeststellungen resultieren daraus, dass die mit angefochtenem Abänderungsbescheid vom 25.04.2013 gewährte EBP 2012 und vorgenommene Rückforderung nicht nachvollzogen werden können. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid nach Einbringung des Rechtsmittels abgeändert und bereits der Berufungsvorentscheidung eine andere Flächenberechnung zu Grunde gelegt. Im Report (Berechnungsstand: 01.08.2014) ging die belangte Behörde erneut von geänderten Flächendaten aus. Dem letztgültigen Report (Berechnungsstand: 09.01.2015) ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde ihrer Berechnung nach durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle nun wieder geänderte Flächendaten zu Grunde legen und eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion hinsichtlich der zweitgenannten Alm vornehmen würde.

Da die im Report angeführte Vor-Ort-Kontrolle erst nach dem angefochtenen Abänderungsbescheid vom 25.04.2013 datiert und die AMA im Report (Berechnungsstand: 09.01.2015) sowohl von einer veränderten Differenzfläche als auch von einer Richtigstellung ohne Sanktionen ausgeht, kann nicht beurteilt werden, welche Flächen zur Berechnung der EBP für das Antragsjahr 2012 tatsächlich heranzuziehen sind und ob dem Beschwerdeführer die EBP für das Jahr 2012 mit angefochtenem Abänderungsbescheid im tatsächlich gebührenden Ausmaß zugeteilt wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art 131 Abs 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Berufungen gegen Bescheide, die vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden sind, gelten als Beschwerden (vgl § 3 Abs 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013). Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den

Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Berufungen gegen Bescheide, die vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden sind, gelten als Beschwerden vergleiche Paragraph 3, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,).

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, BGBl. I. Nr. 55/2007 i.d.g.F., können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 55 aus 2007, i.d.g.F., können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Gemäß § 6 Abs 1 MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz, BGBl. 376/1992 i.d.g.F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, i.d.g.F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A) Zurückverweisung:

3.2.1. Zum Beschwerdegegenstand:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Abänderungsbescheid vom 25.04.2013. Die belangte Behörde hat diesen Bescheid mit dem ebenfalls als "Abänderungsbescheid" bezeichneten Bescheid vom 26.09.2013 abgeändert. Sowohl aus der Begründung des Abänderungsbescheides, wonach die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs 1 AVG erfolge, als auch aus der Rechtsmittelbelehrung des Abänderungsbescheides, in der auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, ist klar ersichtlich, dass die belangte Behörde eine Berufungsvorentscheidung erlassen wollte. Die Beschwerde richtet sich gegen den Abänderungsbescheid vom 25.04.2013. Die belangte Behörde hat diesen Bescheid mit dem ebenfalls als "Abänderungsbescheid" bezeichneten Bescheid vom 26.09.2013 abgeändert. Sowohl aus der Begründung des Abänderungsbescheides, wonach die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG erfolge, als auch aus der Rechtsmittelbelehrung des Abänderungsbescheides, in der auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, ist klar ersichtlich, dass die belangte Behörde eine Berufungsvorentscheidung erlassen wollte.

Gemäß der zum Bescheiderlassungszeitpunkt für das vorliegende Rechtsmittelverfahren (noch) relevanten

Bestimmung des § 64a AVG stand es der Behörde frei, die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde durch Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Gemäß § 64a Abs 2 AVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß der zum Bescheiderlassungszeitpunkt für das vorliegende Rechtsmittelverfahren (noch) relevanten Bestimmung des Paragraph 64 a, AVG stand es der Behörde frei, die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde durch Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Gemäß Paragraph 64 a, Absatz 2, AVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gegen den Abänderungsbescheid (dh die Berufungsvorentscheidung) vom 26.09.2013 – laut unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers zugestellt am 07.10.2013, ein gegenteiliger Zustellnachweis liegt nicht vor – erhob der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ("Berufung") vom 14.10.2013, bei der AMA am 17.10.2013 eingelangt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vermag die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen; für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe sind vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem Antrag gestellten Begehrens maßgeblich (vgl. VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279 und 0280, mwN). Das Rechtsmittel ist daher als Vorlageantrag zu werten. Gegen den Abänderungsbescheid (dh die Berufungsvorentscheidung) vom 26.09.2013 – laut unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers zugestellt am 07.10.2013, ein gegenteiliger Zustellnachweis liegt nicht vor – erhob der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ("Berufung") vom 14.10.2013, bei der AMA am 17.10.2013 eingelangt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vermag die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen; für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe sind vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem Antrag gestellten Begehrens maßgeblich vergleiche VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279 und 0280, mwN). Das Rechtsmittel ist daher als Vorlageantrag zu werten.

Mit Einlangen des rechtzeitigen Vorlageantrages ist die Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs 3 AVG jedenfalls bereits von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Damit ist es unerheblich, dass die Zuständigkeit der belangten Behörde bereits mit Ablauf der zweimonatigen Frist zur Erlassung der Berufungsvorentscheidung untergegangen und mit diesem Zeitpunkt die alleinige Zuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde, die notwendigen Verfahrenshandlungen zu setzen, endgültig auf die (damalige) Berufungsbehörde, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, übergegangen war (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 8), denn auch eine verspätet erlassene Berufungsvorentscheidung tritt durch einen rechtzeitigen Vorlageantrag außer Kraft (VwGH 28.02.2008, 2007/06/0247; 17.11.1994, 92/06/0243). Gegenstand der Entscheidung für das Bundesverwaltungsgericht ist somit ausschließlich der angefochtene Bescheid vom 25.04.2013 (insofern unterscheidet sich die Konstellation von jener, die nach der neuen Rechtslage im Fall einer ergangenen Beschwerdevorentscheidung gegeben wäre – siehe dazu VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Mit Einlangen des rechtzeitigen Vorlageantrages ist die Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, Absatz 3, AVG jedenfalls bereits von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Damit ist es unerheblich, dass die Zuständigkeit der belangten Behörde bereits mit Ablauf der zweimonatigen Frist zur Erlassung der Berufungsvorentscheidung untergegangen und mit diesem Zeitpunkt die alleinige Zuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde, die notwendigen Verfahrenshandlungen zu setzen, endgültig auf die (damalige) Berufungsbehörde, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, übergegangen war (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 64 a, Rz 8), denn auch eine verspätet erlassene Berufungsvorentscheidung tritt durch einen rechtzeitigen Vorlageantrag außer Kraft (VwGH 28.02.2008, 2007/06/0247; 17.11.1994, 92/06/0243). Gegenstand der Entscheidung für das Bundesverwaltungsgericht ist somit ausschließlich der angefochtene Bescheid vom 25.04.2013 (insofern unterscheidet sich die Konstellation von jener, die nach der neuen Rechtslage im Fall einer ergangenen Beschwerdevorentscheidung gegeben wäre – siehe dazu VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

3.2.2. Zur Zurückverweisung:

§ 28 Abs 2 und 3 VwGVG lauten: Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG lauten:

"(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn"

(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht

dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des § 66 Abs 2 AVG, setzt im Unterschied dazu aber nicht auch die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung voraus. Voraussetzung für eine Aufhebung und Zurückverweisung ist allgemein (nur) das Fehlen behördlicher Ermittlungsschritte (Winkler in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] § 28 Rz 15). Sonstige Mängel, abseits jener der Sachverhaltsfeststellung, legitimieren nicht zur Behebung auf Grundlage von § 28 Abs 3 2. Satz VwGVG (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 28 VwGVG Anm. 11). Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des Paragraph 66, Absatz 2, AVG, setzt im Unterschied dazu aber nicht auch die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung voraus. Voraussetzung für eine Aufhebung und Zurückverweisung ist allgemein (nur) das Fehlen behördlicher Ermittlungsschritte (Winkler in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] Paragraph 28, Rz 15). Sonstige Mängel, abseits jener der Sachverhaltsfeststellung, legitimieren nicht zur Behebung auf Grundlage von Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Paragraph 28, VwGVG Anmerkung 11).

§ 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat. Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat.

Gemäß § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen. Gemäß Paragraph 56, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (Paragraph 19,) oder einen Bescheid nach Paragraph 57, handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den Paragraphen 37 und 39 voranzugehen.

Gemäß den §§ 37 und 39 Abs 2 AVG hat die Behörde – ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht – den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von Amts wegen zu ermitteln (vgl VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar darzulegen (§ 45 Abs 1 und 2, § 60 AVG). Gemäß den Paragraphen 37 und 39 Absatz 2, AVG hat die Behörde – ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht – den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von

Amts wegen zu ermitteln vergleiche VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar darzulegen (Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 60, AVG).

Der gegenständlich angefochtene Bescheid erweist sich in Bezug auf den zu ermittelnden Sachverhalt aus folgenden Gründen als mangelhaft:

Aus dem Umstand, dass die belangte Behörde nach Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 25.04.2013 eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt hat und im zuletzt vorgelegten Report (Berechnungsstand: 09.01.2015) von einer Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion hinsichtlich einer der drei verfahrensgegenständlichen Almen ausgehen sowie der Prämienberechnung nun eine geringere Differenzfläche von 1,07 ha zu Grunde legen würde, ergibt sich, dass diese ihren Berechnungen zur Höhe der EBP 2012 nun andere Werte zu Grunde legen würde. Dem Report der belangten Behörde ist jedoch nicht zu entnehmen, welcher Wert aufgrund welcher neuen Ermittlungsergebnisse oder Urkunden zu ändern ist. Diese Aspekte sind jedoch für die Frage der ausreichenden Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes von Bedeutung. Auch ergibt sich nicht, in welcher Höhe die EBP 2012 nun zu gewähren sein wird. Vielmehr wurde lediglich das Ergebnis computergeneriert, ohne jegliche Ermittlungsschritte, übermittelt.

Schon daraus ergibt sich, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzureichend ermittelt wurde. Somit haben sich die Anspruchsgrundlagen seit Erlassung des Bescheides wesentlich geändert und hätte eine Berücksichtigung des neuen Sachverhaltes eine andere Entscheidung in der Sache zur Folge. Für eine Entscheidung in der Sache bedarf es daher eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens.

Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG kann das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheide an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (§ 28 Abs 3 letzter Satz VwGVG). Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG kann das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheide an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (Paragraph 28, Absatz 3, letzter Satz VwGVG).

Eine meritorische Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht würde gegenständlich nicht nur eine gerichtliche Aufarbeitung und Beurteilung des von der belangten Behörde überwiegend computergeneriert dargestellten, überaus komplexen Sachverhalts voraussetzen, sondern zudem bedingen, dass das Bundesverwaltungsgericht die verschiedenen Aspekte der nachträglich durchgeführten Vor-Ort Kontrolle zu prüfen hätte. Es kann somit nicht davon die Rede sein, dass der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne der zitierten VwGH Judikatur feststeht (vgl auch VwGH 29.01.2015, Ra 2015/07/0001). Zudem deutet im vorliegenden Fall nichts darauf hin, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre, denn die belangte Behörde ist laufend über die Entwicklungen betreffend die Beschwerdeführerin informiert bzw. sind deren Daten zugriffsbereit gespeichert und kann den Sachverhalt zweifellos viel effizienter (mit einer wesentlichen Zeitersparnis und kürzeren Verfahrensdauer) erheben, als dies durch das Bundesverwaltungsgericht der Fall sein würde. Eine meritorische Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht würde gegenständlich nicht nur eine gerichtliche Aufarbeitung und Beurteilung des von der belangten Behörde überwiegend computergeneriert dargestellten, überaus komplexen Sachverhalts voraussetzen, sondern zudem bedingen, dass das Bundesverwaltungsgericht die verschiedenen Aspekte der nachträglich durchgeführten Vor-Ort Kontrolle zu prüfen hätte. Es kann somit nicht davon die Rede sein, dass der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne der zitierten VwGH Judikatur feststeht vergleiche auch VwGH 29.01.2015, Ra 2015/07/0001). Zudem deutet im vorliegenden Fall nichts darauf hin, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre, denn die belangte Behörde ist laufend über die Entwicklungen betreffend die Beschwerdeführerin informiert bzw. sind deren Daten zugriffsbereit gespeichert und kann den Sachverhalt zweifellos viel effizienter (mit einer wesentlichen Zeitersparnis und kürzeren Verfahrensdauer) erheben, als dies durch das Bundesverwaltungsgericht der Fall sein würde.

In Anbetracht der Komplexität und Schwierigkeit der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen

Charakters betreffend die – in Anbetracht des geänderten neuen Sachverhalts – notwendigen und erforderlichen Berechnungen, würde die Feststellung des gegenständlich maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch der Kostenersparnis liegen (§ 28 Abs 2 VwGVG). Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen dient die Zurückverweisung der Angelegenheit somit einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des neuen maßgeblichen Sachverhalts und Neuberechnung der einheitlichen Betriebsprämie (vgl dazu VwGH 26.04.2016, Ro 2015/03/0038; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 17.02.2015, Ra 2014/09/0027). In Anbetracht der Komplexität und Schwierigkeit der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters betreffend die – in Anbetracht des geänderten neuen Sachverhalts – notwendigen und erforderlichen Berechnungen, würde die Feststellung des gegenständlich maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch der Kostenersparnis liegen (Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG). Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen dient die Zurückverweisung der Angelegenheit somit einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des neuen maßgeblichen Sachverhalts und Neuberechnung der einheitlichen Betriebsprämie vergleiche dazu VwGH 26.04.2016, Ro 2015/03/0038; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 17.02.2015, Ra 2014/09/0027).

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Die AMA wird im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens dem neu zu erlassenden Bescheid den geänderten Sachverhalt zugrunde zu legen haben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Grundlage der Zurückverweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im konkreten Einzelfall. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Grundlage der Zurückverweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im konkreten Einzelfall.

Schlagworte

Antragsänderung, Außerkrafttreten, Behebung der Entscheidung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Berechnung, Berufungsvorentscheidung, Bescheidabänderung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Ermittlungspflicht, Flächenabweichung, Kassation, Kontrolle, Kürzung, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Neuberechnung, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, Verschulden, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W139.2016802.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at